

der Verhaftung eines Schuldners an einen Dritten unbedingt diesem Dritten das Recht geben muß, späterhin gegen den Schuldner klagbar zu werden und ihn zur Verhaftung zu bringen oder darin festzuhalten. Wie soll ein Anderer in der Zeit, wo er ein Document cedirt erhält, wissen, daß der Aussteller des Documentes (also nicht sein Cedent) sich bereits in Haft befindet? Es entsteht auf diese Weise eine Prägravation, vor der sich Viele nicht sicher stellen können, wir Kaufleute werden uns durch das Giro in bianco zu sichern wissen, da der Richter daraus nicht ableiten kann, ob dieser Wechsel erst nach der Verhaftung des Schuldners in unsere Hand gekommen. Ich kann nimmermehr glauben, daß hier eine Bestimmung Platz greife, wo die allgemeinen Interessen auf höchst gefährliche Art verletzt werden.

Referent Abg. D. v. Mayer: Ich erlaube mir zu bemerken, daß keine Verletzung eines Dritten darin liegen kann, wenn der Anspruch, welcher von dem Gläubiger während der Gefangenschaft des Schuldners an einen Dritten cedirt wird, nicht zur Folge hat, ihn nach Ablauf von 2 Jahren fernerweit auf 2 Jahre einzusetzen. Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß Niemand mehr auf den Andern übertragen kann, als er selbst hat; dies wird von Niemand bestritten werden. Gegen jedes einzelnen Anspruchs können nur 2 Jahre Arrest verfügt werden; diese Beschränkung ist ein wesentlicher Bestandtheil des Anspruchs. Wird nun der Anspruch cedirt, so kann er nur cedirt werden mit dieser Beschränkung. Er kann also keineswegs mit der Wirkung cedirt werden, daß nach Ablauf der 2 Jahre dieser Anspruch in der Hand eines Dritten anderweite 2 Jahre Haft zur Folge haben solle.

Abg. Poppe: Ich muß mir gestatten, dem Herrn Referenten einzuhalten, daß sehr häufig ein Cessionar gar nicht wissen kann, ob die Cession nicht zu einer Zeit erfolgte, wo der Schuldner bereits in Haft war. — Ist aber die Cession zu solcher Zeit geschehen, so ist der Cedent sonder Zweifel nicht mehr, vielleicht noch weniger, als der verhaftete Schuldner werth und wird wenigstens dafür sorgen, daß sie nicht ein Schicksal theilen. — Kann nun der Cessionar gegen den verhafteten Schuldner nicht verfahren, wie es der Zusatz der Deputation zu vermeiden beabsichtigt, so ist dies ein nicht gut zu heißendes Verfahren. —

Referent Abg. D. v. Mayer: Ich kann unmöglich glauben, daß die Bedenken, welche der Abgeordnete äußerte, der Praxis entnommen sind. Ich möchte den Abgeordneten fragen, ob er sich wohl eine Forderung wird cediren lassen, derenthalbem Jemand schon 18 Monate im Gefängniß sitzt; dies wird kein Kaufmann thun.

Stellv. Abg. Gehe: Gegen die letzte Aeußerung des geehrten Referenten kann man einwenden, daß allerdings eine solche Cession stattfinden kann, wo Jemand ein Papier als Zahlung nehmen muß, welches schon 18monatliche Detinirung zur Folge hatte, deshalb, weil etwas Anderes, eine bessere Deckung von dem Inhaber nicht zu erhalten war, indem der Inhaber des Wechsels selbst wieder fallit geworden ist, und er muß das Papier zur Deckung seiner Schulden indossiren. Der dritte Inhaber wird nun keinen Anspruch auf die Wechselhaft erwerben; er würde sie

kaum erwerben zur Erfüllung der 2jährigen Frist. Uebrigens scheint mir ein Bedenken darin zu liegen, daß Indossament und Cession doch im Grunde ein und dasselbe sind, das Wort Cession daher auch die Wechsel treffen könnte. Wenn der Ausdruck Cession lediglich auf privatrechtliche Schuldentumente anwendbar wäre, nämlich auf solche, die nicht kaufmännische Papiere sind, dann würde der ganze Satz auf die kaufmännischen Papiere keine Anwendung leiten, weil man sich bei diesen nicht des Ausdruckes „Cession“ bedient, sondern das Wort Giro oder „Indossament“ gebraucht.

Referent Abg. D. v. Mayer: Was den letzten Einwand anlangt, so ist er an sich richtig. Es ist aber keineswegs hier die Rede vom Indossament, sondern nur von der Cession. Ich lasse mich nicht darauf ein, wie oft der Fall vorkommen möge, daß Jemand für „Indossament“ oder „Giro“ den Ausdruck „Cession“ braucht. Jedenfalls wäre es unrichtig. Wenn übrigens der geehrte Abgeordnete den von dem Abg. Poppe genannten Fall weiter vertheidigt hat, so habe ich nur noch zu erwiedern, daß es dann derselbe Fall sein würde, wenn bei einer Auspändung entweder gar Nichts gefunden würde, oder nur ein Wechsel, der aber bereits verjährt oder sonst präjudicirt wäre. Ebenso wenig, wie man dann sagen könnte, es sei doch wünschenswerth, daß der Gläubiger darauf klagen könne, damit er versuche, zu seinem Gelde zu kommen, ebenso wenig kann man sagen, daß Jemand durch Cession eines Wechselpapiers, worauf keine Wechselhaft zulässig ist, ein Recht bekomme auf nochmalige Einsperrung des Schuldners. Ein non-valeur kann kein valeur dadurch werden, daß es einen Dritten cedirt wird.

Stellv. Abg. Gehe: Der geehrte Herr Referent spricht sich so aus, als wenn eine Cession des Wechsels stattfände von Seiten des verhafteten Schuldners. So habe ich es nicht und sicherlich so hat es auch der Abg. Poppe nicht gemeint, sondern daß die Cession von dem Kläger erfolge, nicht von dem Bezahler; der kann nicht cediren, weil er den Wechsel nicht hat, den er bezahlen soll. Das rücksichtlich der Wechselklage benachtheiligte Document kann sich auch auf andere Ansprüche beziehen, denn der Zusatz lautet: „Durch eine nach der Haftnahme geschehene Cession des geklagten oder eines andern Anspruchs desselben Gläubigers an einen Dritten kann diese Bestimmung nicht umgangen werden.“ Dies führt in der That auf mehre Bedenken. Wir müssen uns einen Fall so denken, daß A. auf B. 3 acceptirte Tratten habe, oder Colawechsel von 3,000 Thlr. zusammen, jeden Abschnitt von 1,000 Thlr.; nur auf einen habe er ihn belangt und wechselmäßig verhaften lassen. Allein wird er die beiden andern Wechsel von 2,000 Thlr. nicht an Dritte mit allem Recht cediren können durch Indossament? Wenn dieses zulässig ist, dann würden unsere Bedenken nicht stattfinden, aber wenn ein solches Indossament nach diesem gebrauchten Ausdrucke nicht zulässig oder doch präjudicirt ist, dann wird allerdings der Fall schlimmer sein. Es kann der Nachtheil in weiterer Ausdehnung stattfinden. Der ganze erste Anspruch, der die ganze Anforderung begründet hat, soll nicht weiter klagbar sein. Dies kann doch den Gläubiger sehr benachtheiligen und auch für die spätern